

Datum: 14.07.2008
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen:
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Gemeindewerke Reichenbach an der Fils
- Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA Elektrizitätsversorgung)
- Grundsatzbeschluss

Gemeinderat	22.07.2008	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Für die neu zu errichtende Photovoltaikanlage im Schulzentrum und an weiteren Standorten wird ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gegründet.
2. Der BgA Elektrizitätsversorgung wird in den Gemeindewerken Reichenbach an der Fils geführt und zusammengefasst.
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt, insbesondere die Betriebssatzung entsprechend zu ergänzen.

Sachdarstellung:

In den Sommerferien 2008 ist vorgesehen, dass im Bereich des Schulzentrums auf dem Bau 1 eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Ferner sollen weitere Anlagen von der Gemeinde installiert und betrieben werden.

Für die Gemeinde ist es vorteilhaft einen BgA Elektrizitätsversorgung zu gründen und die Photovoltaikanlagen privatrechtlich unternehmerisch zu betreiben.

Grundsätzlich ist es erlaubt BgA's zusammen zufassen, so dass Gewinne und Verluste verrechnet werden können bzw. Eigenkapital von einem Bereich im anderen Bereich zur Finanzierung dient. Eine objektiv enge wirtschaftliche oder technische Verknüpfung von einigem Gewicht ist jedoch notwendig oder es muss sich um gleichartige BgA's handeln.

Eine Zusammenfassung mit der Wasserversorgung und Parkierung in den Gemeindewerken Reichenbach an der Fils ist rechtlich möglich, da es sich bei Wasser- und Elektrizitätsversorgung um Versorgungsbetriebe handelt, die der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Auszug aus dem Körperschaftsteuergesetz :

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- 1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.
- 2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.
- 4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.
- 5) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus: